

**Amtliche Bekanntmachung
vom 23. Oktober 2021**

**Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr;
Geburtsjahrgang 2005**

Die Universitätsstadt Tübingen als zuständige Meldebehörde ist verpflichtet, jährlich innerhalb des ersten Quartals Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Zweck der Datenübermittlung ist die Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwilligen Wehrdienst leisten können. (§§ 58 b und c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten – (Soldatengesetz-)).

Dabei handelt es sich um folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Im Jahr 2022 werden die Daten der Personen übermittelt, die im Jahr 2023 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2005). Die Datenübermittlung erfolgt voraussichtlich im Februar 2022.

Das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen, betrifft Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz).

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzu legen und muss rechtzeitig schriftlich erfolgen oder persönlich zur Niederschrift erklärt werden; per E-Mail oder telefonisch kann nicht widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Für den schriftlichen Widerspruch kann das Formular „Antrag Übermittlungssperre“ verwendet werden. Es kann auf der städtischen Internetseite unter www.tuebingen.de/widerspruch_melderegister heruntergeladen werden.

Bei der Stadtverwaltung Tübingen sind für die Eintragung des Widerspruches in das Melderegister das Bürgerbüro Stadtmitte in der Schmiedtorstraße 4, die Bürgerbüros in Derendingen und Lustnau sowie alle Verwaltungsstellen in den Stadtteilen zuständig.